

Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Neuordnung des Thüringer Wasserwirtschaftsrechts – Kabinettsvorlage 18.09.17

Auszüge

B. Lösung

Auf dem Gebiet des Abwasserrechts wird die „Gerechtigkeitslücke“ geschlossen. Soweit die Abwasserbeseitigungskonzepte der Abwasserbeseitigungspflichtigen (Artikel 1 § 48 ThürWG) vorsehen, dass die Abwasserbeseitigung durch Kleinkläranlagen auf privaten Grundstücken vorgenommen werden soll, hat er diese als öffentliche Kleinkläranlagen zu errichten und zu betreiben, wenn der jeweilige Grundstückseigentümer einverstanden ist (Artikel 1 S 47 Abs. 3 Satz 1 ThürWG). Stattdessen kann der Grundstückseigentümer aber auch auf eigene Kosten eine private Kleinkläranlage errichten und betreiben (Artikel 1 § 47 Abs. 3 Satz 2 ThürWG). Diese Regelung erweitert die Möglichkeit, statt privater Kleinkläranlagen auch öffentliche Kleinkläranlagen zu bauen. Die Möglichkeit der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflichtigen zu anderen Lösungen, wie zum Beispiel Gruppenkläranlagen, wird dabei nicht beschnitten.

C. Alternativen

Die Neuregelung zur Abwasserbeseitigung mit Kleinkläranlagen in Artikel 1 § 47 Abs. 3 könnte unterbleiben. Die Praxis einiger öffentlicher Abwasserbeseitigungspflichtiger, Private mit Kosten für Kleinkläranlagen zu belegen, würde dann aber nicht verändert. Dies ist aber aus politischer und wasserwirtschaftlicher Sicht gewollt. Mildere gesetzliche Regelungen, um diese Lenkung herbeizuführen, sind nicht vorhanden.

III Kosten für die Bürger

Die Regelungen in den §§ 31 Abs. 6 und 32 Abs. 3 dienen dem Ausgleich der Mehraufwendungen für die Gewässerunterhaltung für besondere Erschwerer, zum Beispiel für die Sicherung von Ufermauern für einzelne Grundstücke. Sofern Bürger als Grundstücksinhaber betroffen sind, können dadurch Kosten entstehen. Angaben zur Höhe können nicht gemacht werden, da diese von dem Maß der Erschwerung abhängen. Da hier jedoch lediglich ein Mehrbelastungsausgleich gefordert werden kann, sind die entstehenden Kosten in der Regel als untergeordnet im Vergleich zum entstehenden Schaden bei Nichtausführung der Unterhaltung anzusetzen. Eine vergleichbare Regelung enthält bereits § 71 Abs. 1 ThürWG.

Die Gemeinden können die zusätzlichen Kosten der Gewässerunterhaltung an Gewässern zweiter Ordnung, die den Gewässerunterhaltungsverbänden entstehen und die diese nicht mit der Zuweisung aus dem Haushalt des für Wasserwirtschaft zuständigen Ministeriums decken können, gemäß § 32 Abs. 4 auf die Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte im Einzugsgebiet umlegen. Hierbei handelt es sich um eine Kann-Bestimmung. Es wird davon ausgegangen, dass durch die Zuweisung nach § 32 Abs. 1 und des damit verbundenen Transfers der Mittel von den Gemeinden zu den Gewässerunterhaltungsverbänden nach § 31 Abs. 2 sowie unter Berücksichtigung der auch bisher schon von den Kommunen aufgebrauchten Mitteln aus Steuern und steuerähnlichen Einnahmen die Kosten der Gewässerunterhaltung vollumfänglich abgedeckt sind. Insofern ist diese Regelung zurzeit als Refinanzierungsoption

künftig eventuell steigender Kosten der Gewässerunterhaltung an Gewässern zweiter Ordnung zu sehen. Kosten hierzu können nicht angegeben werden.
Eine vergleichbare Regelung enthält auch § 71 Abs. 1 ThürWG.
Eine vergleichbare Regelung enthält auch § 71 Abs. 1 ThürWG.

Mit § 47 Abs. 3 werden die Träger der öffentlichen Abwasserentsorgung verpflichtet, bei Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer öffentliche Kleinkläranlagen (Artikel 1 S 2 Nr. 2) auf privaten Grundstücken zu errichten und zu betreiben oder eine andere öffentliche Abwasserentsorgung durchzuführen. Damit soll der bisher bei einigen Aufgabenträgern geübten Praxis, von Privaten die Vorbehandlung von häuslichem Abwasser durch private Kleinkläranlagen vor der Einleitung in Abwasseranlagen der Aufgabenträger zu verlangen, entgegengewirkt werden. Nach Sinn und Zweck des Gesetzes wird § 47 Abs. 3 zu Kostenverschiebungen auf die öffentlichen Entsorgungsträger führen. In welchem Umfang das der Fall ist, kann nach jetzigem Stand nicht sicher vorausgesagt werden, da nicht prognostiziert werden kann, wie die öffentlichen Entsorgungsträger ihre bisherigen Planungen im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechtes dem Gesetz anpassen und in welchem Umfang betroffene Grundstückseigentümer weiterhin eigene private Kleinkläranlagen bauen und betreiben wollen. Erst wenn dies geschehen ist, kann eine Berechnung der tatsächlichen Kostenverschiebungen vorgenommen werden.

Es können jedoch auf der Grundlage bekannter Zahlen **Modellrechnungen** durchgeführt werden, um ungefähre Kostenverschiebungen zu ermitteln.

1. Anzahl Einwohner der Grundstücke:

Aus der Förderung von Kleinkläranlagen durch die Thüringer Aufbaubank im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz ergibt sich, dass im landesweiten **Durchschnitt** in Thüringen etwa **2,6 Einwohner je Grundstück** leben. Nach den dort vorliegenden Förderanträgen betragen die **durchschnittlichen Kosten für die Errichtung einer Kleinkläranlage für vier Einwohnerwerte etwa 6 500 Euro**. Dabei sind Kosten für den Behälter, die Technik, Montage, Fracht, Erdarbeiten und örtliche Anpassungen berücksichtigt. Abzüglich der möglichen **Förderung** in Höhe von **1 500 Euro** betragen die **Kosten für den Bau einer Kleinkläranlage durchschnittlich 5 000 Euro**.

2. **Kosten der öffentlichen Abwasserentsorgung anstatt einer Kleinkläranlage**

Aus der Auswertung der Fortschreibung der Abwasserbeseitigungskonzepte 2014 ergibt sich, dass die durchschnittlichen spezifischen Kosten für den Anschluss eines Einwohners an eine kommunale Kläranlagen für den Zeitraum ab 2030 bis zum Endausbau in Thüringen insgesamt 7 473 Euro je Einwohner betragen. Es ist davon auszugehen, dass der Anschluss von Grundstücken an eine öffentliche Kläranlage, die nach den Abwasserbeseitigungskonzepten mit privaten Kleinkläranlagen entsorgt werden sollen, mindestens auch spezifische Kosten in vorgenannter Höhe verursacht. Dabei sind die Mehrkosten für den öffentlichen Anschluss durch die bei kommunalen Kläranlagen zusätzlich notwendigen Sanierungen oder Errichtungen von Misch- oder Schmutzwasserkanälen bedingt.

3. Anzahl der betroffenen Einwohner und Grundstücke

Nach den Abwasserbeseitigungskonzepten von 2014 sind in Thüringen für 109 000 Einwohner dauerhafte Kleinkläranlagen vorgesehen. Bis 2014 waren in Thüringen bereits für 41 000 Einwohner Kleinkläranlagen gebaut, mithin sind sie für 68 000 Einwohner noch zu errichten. Aus der Förderung durch die Thüringer Aufbaubank ergibt sich, dass seit 2014 rund 1 000 Kleinkläranlagen jährlich gebaut werden, so dass Anfang 2018 noch für rund 60 200 Einwohner Kleinkläranlagen (3 000 Kleinkläranlagen

mal 2,6 Einwohner) zu errichten sind.

Da es keine Anhaltspunkte für den Anteil der Grundstückseigentümer gibt, die aufgrund des § 47 Abs. 3 zukünftig eine öffentliche Kleinkläranlage auf öffentlichem Grund zulassen, werden zur Ermittlung der ungefähren Kosten drei Modellrechnungen durchgeführt.

Variante 1: Der Anteil der Grundstückseigentümer, die der Errichtung und dem Betrieb einer öffentlichen Kleinkläranlage auf privatem Grund zustimmen, beträgt 10 vom Hundert.

60 200 Einwohner wohnen im Durchschnitt auf 23 154 Grundstücken (2,6 Einwohner je Grundstück). Der Anteil von 10 vom Hundert beträgt danach 6 020 Einwohner auf 2 315 Grundstücken.

Die Kosten der Grundstückseigentümer für private Kleinkläranlagen betragen insgesamt 1 15 770 000 Euro (23 154 Grundstücke mal 5 000 Euro je Kleinkläranlage).

Die Kosten der öffentlichen Aufgabenträger für Kleinkläranlagen würden bei dieser Variante künftig 11 577 000 Euro betragen (2 315 Grundstücke mal 5 000 Euro). Der Anschluss der verbleibenden 54 180 Einwohner an zentrale Abwasseranlagen der öffentlichen Aufgabenträger würde insgesamt im Durchschnitt 404 887 140 Euro betragen (54 180 Einwohner mal 7 473 Euro). Insgesamt betrügen die Kosten der öffentlichen Aufgabenträger daher bei dieser Variante 416 464 140 Euro.

Variante 2: Der Anteil der Grundstückseigentümer, die der Errichtung und dem Betrieb einer öffentlichen Kleinkläranlage auf privatem Grund zustimmen, beträgt 25 vom Hundert.

60 200 Einwohner wohnen im Durchschnitt auf 23 154 Grundstücken (2,6 Einwohner je Grundstück). Der Anteil von 25 vom Hundert beträgt danach 15 050 Einwohner auf 5 789 Grundstücken.

Die Kosten der Grundstückseigentümer für private Kleinkläranlagen betragen insgesamt 1 15 770 000 Euro (23 154 Grundstücke mal 5 000 Euro je Kleinkläranlage).

Die Kosten der öffentlichen Aufgabenträger für Kleinkläranlagen würden bei dieser Variante künftig 28 945 000 Euro betragen (5 789 Grundstücke mal 5 000 Euro). Der Anschluss der verbleibenden 45 150 Einwohner an zentrale Abwasseranlagen der öffentlichen Aufgabenträger würde insgesamt im Durchschnitt 337 405 950 Euro betragen (45 150 Einwohner mal 7 473 Euro). Insgesamt betrügen die Kosten der öffentlichen Aufgabenträger daher bei dieser Variante 366 350 950 Euro.

Variante 3: Der Anteil der Grundstückseigentümer, die der Errichtung und dem Betrieb einer öffentlichen Kleinkläranlage auf privatem Grund zustimmen, beträgt 50 vom Hundert.

60 200 Einwohner wohnen im Durchschnitt auf 23 154 Grundstücken (2,6 Einwohner je Grundstück). Der Anteil von 50 vom Hundert beträgt danach 30 100 Einwohner auf 11 577 Grundstücken.

Die Kosten der Grundstückseigentümer für private Kleinkläranlagen betragen insgesamt 1 15 770 000 Euro (23 154 Grundstücke mal 5 000 Euro je Kleinkläranlage).

Die Kosten der öffentlichen Aufgabenträger für Kleinkläranlagen würden bei dieser Variante künftig 57 885 000 Euro betragen (11 577 Grundstücke mal 5 000 Euro).

Der Anschluss der verbleibenden 30 100 Einwohner an zentrale Abwasseranlagen der öffentlichen Aufgabenträger würde insgesamt im Durchschnitt 224 937 300 Euro betragen (30 100 Einwohner mal 7 473 Euro). Insgesamt betrügen die Kosten der öffentlichen Aufgabenträger daher bei dieser Variante 282 822 300 Euro.

Weil die genannten Investitionen der öffentlichen Auftraggeber refinanziert werden müssen, sind zusätzliche Abgabenbelastungen (Beitrags- und/oder Gebührenerhöhungen) zu erwarten. Angaben zu den konkreten Auswirkungen auf die Gebühren und Beiträge der Abwasserentsorgung sind nicht möglich, da die Beitrags- und Gebührenstruktur

bei jedem einzelnen öffentlichen Aufgabenträger unterschiedlich ist.
Allgemein gilt, dass die zusätzliche Abgabenbelastung je nach Modellvariante einen zusätzlichen Investitionsbedarf zwischen 416,5 und 283 Millionen Euro erfassen muss und von den Bürgerinnen und Bürgern aufzubringen ist, wobei gegebenenfalls Fördermittel und Erstattungsleistungen abzuziehen sind.

Auszüge aus dem Gesetz

§ 47 Pflicht zur Abwasserbeseitigung (zu § 56 WHG)

- (1) Die Abwasserbeseitigung obliegt der Gemeinde, in der das Abwasser anfällt (Abwasserbeseitigungspflichtige), soweit die Abwasserbeseitigungspflicht nach den Absätzen 5 bis 11 nicht einem anderen obliegt. Das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit sowie das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände bleiben unberührt.
- (2) **Die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde umfasst auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen angefallenen Schlammes und des Inhalts abflussloser Gruben.**
- (3) Hat der Abwasserbeseitigungspflichtige nach Absatz 1 die Abwasserbehandlung durch Kleinkläranlagen, die so bemessen sind, dass sie die Anforderungen nach Anhang 1 Buchst. C Abs. 1 der Abwasserverordnung in der jeweils geltenden Fassung einhalten kann, **auf privaten Grundstücken vorgesehen, so hat er diese nach seinen Vorgaben als öffentliche Kleinkläranlagen zu errichten und zu betreiben, wenn der Grundstückseigentümer dieser Errichtung und diesem Betrieb zustimmt sowie verbindlich erklärt, dass er den Betrieb der Anlage gewährleistet. Stimmt der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte nicht zu, kann er stattdessen auf seinem Grundstück und auf seine Kosten eine eigene Kleinkläranlage errichten und betreiben, die den Anforderungen des Satzes 1 entsprechen muss.**
- (4) Angefallenes Abwasser, der Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie der Inhalt abflussloser Gruben sind dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu überlassen. Er kann, soweit anderweitig nichts Weitergehendes geregelt ist, bestimmen, wie das angefallene Abwasser zu überlassen ist. Er kann insbesondere vorschreiben, dass Abwasser vor der Überlassung oder Einleitung behandelt werden muss. Die Abwasserbeseitigungspflichtigen können zur Wiederverwertung von Abwasser entsprechende Vorrichtungen einrichten.
- (5) Niederschlagswasser, das von öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich abfließt, ist vom Träger der Straßenbaulast zu beseitigen.
- (6) Niederschlagswasser, das direkt von dem Grundstück, auf dem es anfällt, im Rahmen des Gemeingebrauchs (§ 25 Abs. 1 Satz 2) in oberirdische Gewässer schadlos eingeleitet werden kann oder das erlaubnisfrei in das Grundwasser eingeleitet wird (§ 46 Abs. 2 WHG), ist von demjenigen, bei dem es anfällt, zu beseitigen. Der kommunalrechtliche Anschluss- und Benutzungszwang bleibt unberührt.
- (7) Abwasser, das bei der Mineralgewinnung, bei der Errichtung und dem Betrieb von Erdwärmepumpen, Erdwärmesonden oder Erdwärmekollektoren anfällt, ist von demjenigen zu beseitigen, bei dem es anfällt.
- (8) Abwasser, das im Rahmen einer Gewässersanierung anfällt, ist von demjenigen zu beseitigen, bei dem es anfällt.
- (9) Die zuständige Wasserbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von Absatz 1 zulassen und die Abwasserbeseitigungspflicht widerruflich auf denjenigen übertragen, bei dem das Abwasser anfällt, wenn
 1. die öffentliche Abwasserbeseitigung mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist,
 2. Gründe des Gewässerschutzes dem nicht entgegenstehen und
 3. dies im Hinblick auf die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung zweckmäßig ist.Dem Antrag eines Dritten, der nicht Abwasserbeseitigungspflichtiger ist, ist eine Stellungnahme

der Gemeinde beizufügen. Die Entscheidung nach Satz 1 bedarf des Einvernehmens mit der Gemeinde. Satz 1 gilt nicht für das Entnehmen und Transportieren des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhalts abflusslöser Gruben.

(10) Solange und soweit ein anderer als die Gemeinde durch Erlaubnis oder fortgeltende wasserrechtliche Entscheidung zur Einleitung von Abwasser in ein Gewässer befugt ist, obliegt diesem insoweit die Abwasserbeseitigungspflicht. Der kommunalrechtliche Anschluss und Benutzungszwang bleibt unberührt.

(11) Auf Antrag der Gemeinde kann durch Entscheidung der zuständigen Wasserbehörde die Beseitigung des Abwassers, das aus Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige

Anlagen stammt und nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom

21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30. Mai 1991, S. 40) in der jeweils geltenden Fassung fällt, widerrufen demjenigen aufgegeben werden, bei dem es anfällt, wenn dies wegen der Beschaffenheit oder Menge des Abwassers zweckmäßig ist. Das Gleiche gilt für Abwasser, das aus Anlagen nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG stammt.

(12) Verpflichtete nach den Absätzen 5 bis 11 können sich zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht zusammen schließen.

(13) Für Bedienstete und die mit einem Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Abwasserbeseitigungspflichtigen nach Absatz 1 gilt § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG entsprechend.

Abwasserbeseitigungskonzept

(zu § 55 WHG)

(1) Die Beseitigungspflichtigen nach § 47 Abs. 1 stellen für ihr gesamtes Gebiet schriftlich dar, wie das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser beseitigt werden soll (Abwasserbeseitigungskonzept). Das Abwasserbeseitigungskonzept enthält einen Erläuterungsbericht, Tabellen sowie Lage- und Übersichtspläne in einem prüffähigen Maßstab mit Angaben über

1. vorhandene und geplante Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung, deren Einzugsgebiete und den Zeitpunkt der vorgesehenen Inbetriebnahme der geplanten Anlagen,
2. nicht den Anforderungen des § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG entsprechende Einleitungen aus öffentlichen Abwasseranlagen in Gewässer und den Zeitpunkt der vorgesehenen Anpassung der Einleitung an diese Anforderungen,
3. die grundstücksgenaue Benennung der Teile des Entsorgungsgebietes, in denen das Abwasser nicht durch Abwasseranlagen der Beseitigungspflichtigen abgeleitet werden soll (Direkteinleiter) sowie
4. Gründe, die eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 47 Abs. 9 rechtfertigen.

Die betroffenen Behörden sind bei der Aufstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes zu beteiligen. Ihre Stellungnahmen sind dem Abwasserbeseitigungskonzept beizufügen. Das Abwasserbeseitigungskonzept muss sich an den Bewirtschaftungszielen nach den §§ 27 bis 31 und S 47 WHG ausrichten, darf der Erreichung dieser Ziele nicht entgegenstehen und muss den im jeweiligen Maßnahmenprogramm nach S 82 WHG gestellten Anforderungen entsprechen.

(2) Die Beseitigungspflichtigen machen das Abwasserbeseitigungskonzept in geeigneter Weise bekannt. Die Beseitigungspflichtigen legen das veröffentlichte Abwasserbeseitigungskonzept den zuständigen Wasserbehörden vor.

(3) Die Beseitigungspflichtigen schreiben das Abwasserbeseitigungskonzept regelmäßig in Abständen von sechs Jahren, gerechnet ab dem 30. Juni 2014, sowie bei wesentlichen Änderungen der bisher vorgesehenen Abwasserbeseitigung fort. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Vor dem Ablauf von 15 Jahren nach Inbetriebnahme einer Kleinkläranlage, die die Anforderungen

nach Anhang 1 Buchst. C Abs. 1 der Abwerverordnung (AbwV) vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625) in der jeweils geltenden Fassung einhalten kann, sind die

Beseitigungspflichtigen gehindert, den Anschluss des betreffenden Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder deren Benutzung vorzuschreiben, wenn

1. die Kleinkläranlage aufgrund einer behördlichen Anordnung errichtet wurde oder
2. das Grundstück in den Teilen des Entsorgungsgebiets liegt, in denen das Abwasser nicht durch Abwasseranlagen der Beseitigungspflichtigen abgeleitet werden soll, und die weiteren Voraussetzungen des § 47 vorliegen.

Genehmigungspflicht für das Einleiten und- Einbringen von Abwasser in Abwasseranlagen (zu § 58 WHG)

(1) Eine Genehmigung nach § 58 Abs. 1 WHG ist für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen nicht erforderlich, wenn die Einleitung aus Abwasserbehandlungsanlagen erfolgt, für die ein baurechtlicher Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweis auch die wasserrechtlichen Anforderungen einschließt. Satz 1 gilt entsprechend für das Einbringen von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen.

(2) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Indirekteinleitung anstelle der Genehmigung nach § 58 Abs. 1 WHG nur einer Anzeige bedarf, sowie für bestimmte, genehmigungsfreie Einleitungen nach Absatz '1 eine Anzeigepflicht vorschreiben.

Einleiten von Abwasser in Gewässer

(zu § 57 WHG)

Die zuständige Wasserbehörde darf die Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser aus einer Kleinkläranlage (§ 2 Nr. 2), die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet oder saniert wird, zulassen, wenn die Anlage über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nach § 18 Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49) in der jeweils geltenden Fassung verfügt. Einleitungen aus anderen Kleinkläranlagen dürfen zugelassen werden, wenn

1. die Anlage nach dem Abwasserbeseitigungskonzept nicht länger als fünf Jahre betrieben werden soll oder
2. der Antragsteller nachweist, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden.

Die Erlaubnis nach Satz 1 darf einem anderen als dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (§ 47 Abs. 1) nur erteilt werden, wenn ihm die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt.

Genehmigung von Abwasseranlagen

(zu § 60 Abs. 3 WHG)

Die Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG schließt eine erforderliche Baugenehmigung ein. Die zuständige Wasserbehörde entscheidet insoweit im Einvernehmen mit der Baubehörde.

Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen (zu § 61 WHG) und Wartung von Kleinkläranlagen

(1) Die Wartung von Kleinkläranlagen hat deren Betreiber sicherzustellen. Der Betreiber einer Kleinkläranlage, die so bemessen ist, dass sie die Anforderungen nach Anhang 1 Buchst. C Abs. 1 der Abwasserverordnung in der jeweils geltenden Fassung einhalten kann, hat die Wartung der Anlage einem Fachbetrieb zu übertragen, der die Anforderungen der Verordnung nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 7 erfüllt. Die Übertragung ist nicht erforderlich, sofern der Betreiber nach den Anforderungen dieser Verordnung die Wartung selbst durchführen kann (fachkundige Eigenwartung).

(2) Bei Kleinkläranlagen, aus denen Abwasser direkt in ein Gewässer eingeleitet wird, obliegt die Kontrolle des Betriebs sowie der Wartung der Anlagen den Abwasserbeseitigungspflichtigen nach § 47 Abs. 1. Dies gilt auch, wenn die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 47 Abs. 9 übertragen ist.

(3) Dem Abwasserbeseitigungspflichtigen nach § 47 Abs. 1 sind für seine Tätigkeiten nach Absatz 2 vom Eigentümer der Anlage seine Kosten und Auslagen zu erstatten. § 11 Abs. 2 bis 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

(4) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium kann zum Schutz der Gewässer durch Rechtsverordnung allgemein festlegen,

1. dass die Unternehmer von Abwasseranlagen Untersuchungen des Abwassers, der anfallenden Schlämme oder des von ihnen beeinflussten Gewässers auf ihre Kosten durchzuführen und ein Abwasserkataster zu führen haben, das eine Zusammenstellung über Art, Menge und Herkunft des Abwassers enthält,

2. dass die Unternehmer von Abwasseranlagen die Einleitung nicht häuslichen Abwassers Dritter in ihre Anlage auf Kosten der Einleiter durch regelmäßige Untersuchungen zu überwachen haben,

3. dass die Unternehmer von Abwasseranlagen die Sicherheit und Funktion ihrer Anlagen sowie den baulichen Zustand auf ihre Kosten daraufhin zu prüfen haben, ob diese den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen und welche weiteren Anforderungen zu berücksichtigen sind,

4. dass Untersuchungen nach den Nummern 1 und 2 sowie Prüfungen nach Nummer 3 von staatlich anerkannten Stellen oder nach der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates in der jeweils geltenden Fassung für die durchzuführenden Aufgaben akkreditierten Stellen durchzuführen sind,

5. in welchen Zeitabständen und in welcher Form die Untersuchungen und Prüfungen nach den Nummern 1 bis 4 durchzuführen sind,

6. in welcher Form, in welchen Fäilen, in welchen Zeitabständen und welchen Stellen die Untersuchungsergebnisse, Aufzeichnungen und Prüfungsergebnisse nach den Nummern 1 bis 4 zu übermitteln sind,

7. in welcher Form und in welchen Zeitabständen die Kontrolle und die Wartung sowie durch wen die Wartung einer Kleinkläranlage durchzuführen ist und welche Anforderungen an Fachbetriebe zur Wartung von Kleinkläranlagen und für die fachkundige Eigenwartung zu stellen sind. In der Verordnung kann auch geregelt werden, wie und in welcher Form personenbezogene Daten zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 2 erhoben und in sonstiger Weise verarbeitet werden.

Die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 4 hat auch die Voraussetzungen und das Verfahren der staatlichen Anerkennung zu regeln.

§ 31 Gewässerunterhaltungspflichtige (zu § 40 WHG)

(1) Die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung obliegt dem Land.

(2) Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung obliegt den durch Gesetz gegründeten Gewässerunterhaltungsverbänden.

(3) Mitglieder der Gewässerunterhaltungsverbände nach Absatz 2 sind die im jeweiligen Verbandsgebiet liegenden Gemeinden. Eigentümer von Grundstücken oder Anlagen, die die Unterhaltung erschweren, können auf Antrag Mitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes werden, in dessen Verbandsgebiet die Grundstücke oder Anlagen gelegen sind. Das Nähere regelt die Satzung.

(4) Das Land wird im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Gewässerunterhaltungsverband Tätigkeiten der Gewässerunterhaltung nach Absatz 1 oder der Unterhaltung von Deichen oder Hochwasserschutzanlagen nach § 57 Abs. 1 von dem Gewässerunterhaltungsverband vornehmen lassen, auf dessen Verbandsgebiet sich das Gewässer erster Ordnung oder der Deich oder die Hochwasserschutzanlage befindet. Die dadurch entstehenden Kosten dürfen die Kosten der eigenen Wahrnehmung nicht überschreiten. Satz 1 gilt nicht für den Betrieb überregional bedeutsamer

Deiche und Hochwasserschutzanlagen.

(5) Die Unterhaltungspflichtigen nach Absatz 2 können dann zu Maßnahmen nach § 6 Abs. 2 WHG und solchen, die in einem Maßnahmenprogrammen nach § 82 WHG enthalten sind, verpflichtet werden, wenn das Land sich an den Kosten angemessen beteiligt. Die verbleibenden Kosten trägt die Gemeinde, in deren Gebiet die Maßnahme durchgeführt wird.

(6) Erhöhen sich die Kosten des Landes für die Gewässerunterhaltung nach Absatz 1, insbesondere weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Gewässer oder Einleitungen die Unterhaltung erschweren, so hat der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage oder der Verursacher die Mehrkosten zu ersetzen.

(7) § 40 Abs. 1 und 2 WHG finden keine Anwendung.

§ 32 Finanzierung der Gewässerunterhaltung an Gewässern zweiter Ordnung

(1) Die Gewässerunterhaltungsverbände nach § 31 Abs. 2 finanzieren sich unbeschadet des Absatzes 3 durch angemessene Zuweisungen aus dem Haushalt des für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministeriums und durch Beiträge nach Absatz 2. Die Zuweisungen aus dem Haushalt des für Wasserwirtschaft zuständigen Ministeriums richten sich an dem für die Erfüllung der Gewässerunterhaltung (§§ 39 WHG, 30) erforderlichen Bedarf aus. Die Maßstäbe für diesen Bedarf und die Verteilung auf die Gewässerunterhaltungsverbände werden durch Verwaltungsvorschrift des für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die kommunalen Finanzen zuständigen und des für Finanzen zuständigen Ministeriums unter Beteiligung des Gemeinde- und Städtebundes festgelegt.

(2) Soweit die **Zuweisungen** des für Wasserwirtschaft zuständigen Ministeriums nach Absatz 1 Satz 1 zur Erfüllung der Gewässerunterhaltungspflicht der Gewässerunterhaltungsverbände nach § 31 Abs. 2 **nicht ausreichen**, leisten die Gemeinden an die Gewässerunterhaltungsverbände nach § 31 Abs. 2 **Beiträge zur Erfüllung der Gewässerunterhaltungspflicht**. Die Beiträge bemessen sich nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Gemeinden am Verbandsgebiet beteiligt sind.

(3) Erhöhen sich die Kosten der Gewässerunterhaltungsverbände, insbesondere weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Gewässer oder Einleitungen die Unterhaltung erschweren, so hat der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage oder der Verursacher die Mehrkosten zu ersetzen.

(4) **Die Gemeinden können**, soweit sie sich nicht für eine andere Finanzierung entscheiden, **die festgesetzten Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, sowie die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten umlegen** (Umlage). Die Verwaltungskosten sind zu kalkulieren und dürfen 15 von Hundert des umlagefähigen Beitrags nicht übersteigen. Umlageschuldner ist der Grundstückseigentümer. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, ist der Umlageschuldner der Erbbauberechtigte. Maßstab für die Umlage ist die vom jeweiligen Gewässerunterhaltungsverband erfasste und veranlagte Fläche in Quadratmetern. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Thüringer Kommunalabgabengesetzes.

(5) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides für das Kalenderjahr festgesetzt. § 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes bleibt unberührt. Die Erhebung der Umlage kann im Zusammenhang mit der Festsetzung der Grundsteuer erfolgen.

(6) § 42 Abs. 2 WHG findet keine Anwendung.